



**JOHANNES  
M I S S E L**

**Steuerberater**

Oberndorf im Juli 2009

## **Mandantenrundschreiben 07/08/2009**

### **Fristen und Termine**

#### **Steuerzahlungstermine im Juli:**

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.07.	13.07.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.07.	13.07.	keine Schonfrist

#### **Steuerzahlungstermine im August:**

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.08.	13.08.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.08.	13.08.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	17.08.	20.08.	keine Schonfrist
Grundsteuer	17.08.	20.08.	keine Schonfrist

#### **Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:**

	Fälligkeit
für den Monat Juli	29.07.
für den Monat August	27.08.

## **Bürgerentlastungsgesetz bringt weit mehr Änderungen als geplant**

Am 27.5.2009 wurde das „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ im Finanzausschuss des Bundestages beraten. Die abschließende Lesung im Bundestag fand Mitte Juni statt; deren Ergebnisse sowie die konkreten gesetzlichen Ausgestaltungen lagen uns bei Redaktionsschluss aber noch nicht vor. An dieser Stelle möchten wir Sie über die weitreichenden Änderungen des Gesetzes anhand einer Pressemitteilung des Deutschen Bundestages informieren, dessen ursprüngliches Ziel eigentlich nur die erhöhte Absetzbarkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung gewesen ist. Nach den Vereinbarungen im Finanzausschuss des Bundestages soll das neue Gesetz u.a. auch Hilfen gegen die Wirtschaftskrise bieten.

Folgende Kernpunkte sieht das Bürgerentlastungsgesetz in seiner voraussichtlich neuesten Fassung vor:

- Bereits nach dem ursprünglichen Entwurf sollten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 2010 in voller Höhe steuerlich absetzbar werden, soweit sie dazu dienen, ein „sozialhilferechtlich gewährleistetes Leistungsniveau“ zu sichern. Beitragsanteile, die über eine Grundversorgung hinaus gehen, wie etwa Beiträge für ein Einzelzimmer im Krankenhaus oder Chefarztbehandlung sollten nicht berücksichtigt werden ebenso wie Beiträge zu Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen oder Lebensversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden. Diese generelle Nichtberücksichtigung wird fallen gelassen. Stattdessen werden die bereits bestehenden Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen von 1.500 € auf 1.900 € bzw. von 2.400 € auf 2.800 € erweitert. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge können vollständig abgezogen werden. Erreichen diese Aufwendungen aber die genannten Höchstbeträge, kommt ein Abzug anderer Vorsorgeaufwendungen nicht mehr in Betracht. Entsprechende Anpassungen bei der Vorsorgepauschale werden vorgenommen. Die Änderungen sorgen vor allem in unteren Einkommensbereichen für Entlastung.
- Die Umsatzgrenze bei der Istbesteuerung wird bundesweit auf 500.000 € angehoben. Damit soll die Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen verbessert werden, denn diese müssen die ihren Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer erst dann ans Finanzamt abführen, wenn die Rechnung tatsächlich bezahlt wurde. Diese Maßnahme gilt bereits ab dem 1.7.2009 und wird zum 31.12.2011 auslaufen.
- Die körperschaftsteuerliche Verlustabzugsregel für GmbHs, die durch das Unternehmensteuerreformgesetz erheblich eingeschränkt wurde, wird in den Jahren 2008 und 2009 durch eine Sanierungsklausel entschärft. Der Untergang von Verlustvorträgen soll damit für sanierungswillige Investoren nicht ausgeschlossen werden. Die Anwendung der Erleichterungsregel ist nicht vom Eintritt des Sanierungserfolges abhängig und gilt für Anteilsübertragungen zwischen dem 1.1.2008 und dem 31.12.2009. Ab 2010 sollen die bestehenden Verlustabzugsbeschränkungen grundlegend überarbeitet werden. Die Sanierungserleichterungen gelten nur im Bereich der Körperschaftsteuer. Die Regeln zum Erlass von Steuern auf Sanierungsgewinne oder die erbschaftsteuerlichen Behaltensvorschriften für die Begünstigung von Betriebsvermögen bleiben wie bisher bestehen.
- Die Freigrenze bei der Zinsschranke wird um 2 Mio. € auf 3 Mio. € angehoben. Damit sollen mehr als die Hälfte der mit der Zinsschranke belasteten Unternehmen von dieser Regelung nicht mehr betroffen sein. Die Ausweitung der Freigrenze gilt aber nur für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.5.2007 beginnen und vor dem 1.1.2010 enden.
- Volljährige Kinder dürfen in Zukunft mehr verdienen, ohne dass der Kindergeldanspruch verloren geht. Die Einkünfte- und Bezügelgrenze wird ab 2010 von 7.680 € auf 8.004 € angehoben.

- Arbeitnehmer haben künftig mehr Zeit für die Abgabe des Antrags auf Arbeitnehmer-Sparzulage. Die Antragsfrist wurde von 2 auf 4 Jahre verlängert und entspricht damit dem allgemeinen Zeitraum für die Antragsveranlagung. Die neue Frist gilt für alle nach 2006 angelegten vermögenswirksamen Leistungen und ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen über die Zulage zum Zeitpunkt der Gesetzverkündung noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

**Hinweis:**

Über aktuelle Änderungen aus dem Gesetzgebungsverfahren werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Leider enthält das überarbeitete Gesetz keine Regelung zur Wiederabsetzbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben, so wie es der Bundesrat vorgeschlagen hatte. Auch ein Verlängern der Wahlmöglichkeit zwischen altem und neuem Erbschaftsteuerrecht bis 31.12.2009 wurde bedauerlicherweise nicht übernommen.

Quelle: Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 27. Mai 2009, [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

## **Gesellschafter-Geschäftsführer: Private Kfz-Nutzung lohnsteuerpflichtig**

Die private Dienstwagenwagennutzung durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer ist lohnsteuer- und ggf. sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Das hat der BFH erneut für den Fall bestätigt, dass dem Geschäftsführer die Privatnutzung vertraglich gestattet worden ist. Nur für den Fall, dass darüber keine klare vertragliche Erlaubnis vorliegt, liegt in der Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die lohnsteuerlich keine Rolle spielt. Hintergrund war der Fall des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH, der nach dem Geschäftsführervertrag für die Dauer des Dienstverhältnisses einen Firmenwagen beanspruchen konnte und ihn auch privat nutzen durfte. Aber die GmbH führte keine Lohnsteuer auf den geldwerten Vorteil ab, was das Finanzamt bei einer späteren Betriebsprüfung bemängelte und Lohnsteuer auf 1 % des Fahrzeuglistenpreises nachforderte. Die GmbH versuchte die Steuernachforderung zu umgehen, in dem sie dagegen klagte und die Ansicht vertrat, es würde sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung handeln. Anders als der geldwerte Vorteil ist diese als Kapitaleinkünfte zu versteuern. Durch diese Einstufung wäre die Höhe des zu versteuernden Einkommens u.U. zwar höher ausgefallen als bei der Einstufung als Arbeitslohn, aber diesen Nachteil hätte die GmbH wohl eher in Kauf genommen als die Lohnsteuernachforderung nebst Zinsen.

Doch weder der Weg vor das Finanzgericht noch vor den BFH lohnte sich. Bereits die einschlägige BFH-Rechtsprechung hatte diesen Fall als Arbeitslohn beurteilt. Anders wäre der Fall gewesen, wenn es sich um eine vertragswidrige private Dienstwagenutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer handeln würde. Dann hätte in der Tat eine verdeckte Gewinnausschüttung vorgelegen, die nicht mit dem üblichen 1 % des Listenpreises, sondern nach Fremdvergleichsmaßstäben mit dem gemeinen Wert der Nutzungsüberlassung zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags zu bewerten sei. Im verhandelten Fall lag indes keine vertragswidrige Nutzung vor. Vielmehr war dem Gesellschafter-Geschäftsführer die private Fahrzeugbenutzung durch den Geschäftsführervertrag ausdrücklich erlaubt worden. In solchen Fällen liegt nach übereinstimmender Auffassung mit der bisherigen Rechtsprechung keine verdeckte Gewinnausschüttung sondern ein geldwerter Vorteil vor, der bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen ist.

Quelle: BFH-Beschluss vom 23. April 2009, VI B 118/08, LEXinform Nr. 5008367

## Führt Kurzarbeit zu Steuernachzahlungen?

Viele Arbeitgeber bieten während der Wirtschaftskrise ihren Arbeitnehmern Kurzarbeit an, anstatt sie zu entlassen. Erst kürzlich beschloss der Bundestag, die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes auf 24 Monate zu erweitern. Auch wenn die Politik diese und noch weitere Maßnahmen beschlossen hat, die den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtern bzw. attraktiver machen, steuerlich sollten Arbeitnehmer in den meisten Fällen einen Teil des Geldes für eine mögliche Steuernachzahlung zurücklegen.

Generell ist das Kurzarbeitergeld eine steuerfreie Leistung des Staates, so wie das Arbeitslosen-, Eltern- oder Krankengeld. Trotzdem können Nachzahlungen in Frage kommen.

Der Grund dafür liegt im deutschen Steuersystem. Die Leistungen unterliegen dem Progressionsvorbehalt, was bedeutet, dass das Kurzarbeitergeld zu einer Erhöhung des Steuersatzes für die anderen steuerpflichtigen Einkünfte führt. Der Betrag des erhaltenen Kurzarbeitergeldes wird bei der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des persönlichen Steuersatzes dazugerechnet. Somit wird das übrige zu versteuernde Einkommen mit einem höheren Steuersatz belegt, denn im deutschen Steuertarif steigt der Steuersatz mit der Höhe des zu versteuernden Einkommens. Im Endeffekt wirken sich sog. Progressionseinkünfte wie das Kurzarbeitergeld steuererhöhend auf die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte aus.

Das Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitgeber im Lohnkonto eingetragen und in der Jahreslohnsteuerbescheinigung als Lohnersatzleistung eingetragen. Das böse Erwachen kommt für viele Steuerpflichtige erst mit dem Steuerbescheid. Im Übrigen ist man beim Bezug von Lohnersatzleistungen dazu verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Das betrifft auch solche Arbeitnehmer, die sonst nicht dazu verpflichtet waren, bspw. weil keine anderen Einkünfte außer Arbeitslohn vorlagen.

### **Hinweis:**

In der Regel kann besonders bei Alleinstehenden damit gerechnet werden, dass die Höhe der Steuernachzahlung an das Finanzamt mit zunehmender Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes wächst. Zur Sicherheit sollten Arbeitnehmer bereits während des Bezuges von Kurzarbeitergeld einiges Geld beiseite legen. Wie sich das Kurzarbeitergeld im Einzelfall steuerlich auswirkt, muss anhand der persönlichen Situation geprüft werden. Wir informieren Sie gerne!

Quelle: BMF, Information vom 20. Mai 2009, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## **Schenkungsteuer: Befreiung auch bei nur teilweise zu Wohnzwecken genutztem Haus**

Die Übertragung der selbstgenutzten Wohnung an den Ehegatten zu Lebzeiten war schon immer schenkungsteuerlich begünstigt. Ab dem 1.1.2009 wurde die Steuerbegünstigung für die selbst genutzten Wohnungen weiter ausgedehnt. Ein aktuelles Urteil des BFH beschäftigt sich zwar mit der alten Rechtslage, aber es hat grundsätzlich auch Bedeutung für Schenkungen ab dem 1.1.2009.

Der BFH entschied entgegen der allgemeinen Auffassung der Finanzverwaltung, dass die Schenkungsteuerbefreiung auch dann möglich sei, wenn das gesamte Haus nicht ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt werde. Die Steuerbefreiung, die für alle Schenkungen unter Ehegatten gilt, wenn eine selbst genutzte Wohnung bzw. ein sog. Familienwohnheim im Inland übertragen wird, kommt dann zumindest für den selbst genutzten Teil in Betracht.

Das Urteil betraf einen Fall, in dem Eheleuten ein Dreifamilienhaus je zur Hälfte gehörte. Nur zwei der Wohnungen wurden von den Ehegatten und deren Kindern selbst bewohnt bzw. zu einem kleinen Anteil als Büro genutzt, das an den Arbeitgeber des Ehemannes vermietet wurde. Die dritte Wohnung bewohnte die Mutter der Ehefrau aufgrund eines dinglichen Wohnrechts. Nachdem der Ehemann seinen Miteigentumsanteil seiner Ehefrau geschenkt hatte, verlangte das Finanzamt Schenkungsteuer für den gesamten Anteil. Selbst für die selbst bewohnten Wohnflächen forderte es Steuern ein.

Der Fall ging zunächst vor das Finanzgericht, das den Eheleuten überraschend für den gesamten Miteigentumsanteil Steuerfreiheit zusprach. Diese Auffassung teilte wiederum der BFH nicht. Vielmehr entschied er, dass die Steuerbefreiung anteilig für diejenigen Flächen genutzt werden könne, die von der Familie bewohnt wurden. Selbst das Arbeitszimmer falle unter die Steuerbefreiung, da es innerhalb des Wohnbereichs der Ehegatten belegen war und tatsächlich von einem der Ehegatten genutzt wurde. Die Vermietung an den Arbeitgeber des Ehemannes störte den BFH nicht. Nur für die dritte Wohnung fiel dem Grunde nach Schenkungsteuer an, da die Eheleute mit der Mutter der Ehefrau keinen gemeinsamen Hausstand führten.

**Hinweis:**

Seit dem 1.1.2009 hat das Urteil nur noch eingeschränkte Bedeutung, da die Steuerbefreiungsvorschrift für solche Schenkungen neu gefasst wurde. Jetzt sind alle Grundstückschenkungen steuerfrei, soweit darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Das Urteil bejaht aber die Einbeziehung häuslicher Arbeitszimmer und hat weiterhin Bedeutung für die Abgrenzung der „eigenen Wohnzwecke“, wenn nebenbei noch Wohnungen an Angehörige vermietet werden.

Wir informieren Sie gern ausführlich über die neuen Steuerbefreiungsvorschriften. Sprechen Sie uns an!

Quelle: BFH-Urteil vom 26. Februar 2009, II R 69/06, DStR 2009 S. 575; BFH-Pressemitteilung vom 18. März 2009, Nr. 25/09, LEXinform Nr. 0432884